



Niederschrift

von der 8. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich am Montag, dem 17. Dezember 2018

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Ort: Gemeindeamt, Sitzungssaal

Seiten: 28

Anwesend:

Bürgermeister Josef Dillersberger	(ÖVP)	Vorsitzender
Bürgermeisterstellvertreter Peter Payr	(ÖVP)	
Gemeindevorstand Hubert Ritzer	(ÖVP)	
Gemeindevorstand Martin Gschwentner	(ÖVP)	
Gemeindevorstand Wolfgang Rieser	(SPÖ)	
Gemeinderat Josef Steinbacher	(ÖVP)	
Gemeinderat Hermann Nageler	(ÖVP)	
Gemeinderat Andreas Mayer	(ÖVP)	
Gemeinderat Markus Schellhorn	(ÖVP)	
Gemeinderat Martin Lengauer-Stockner	(ÖVP)	
Gemeinderat Sebastian Thaler	(ÖVP)	
Gemeinderat Martin Strasser	(ÖVP)	
Gemeinderätin Dr. Susanne Harrer	(SPÖ)	
Gemeinderat Stefan Harrer	(SPÖ)	
Gemeinderätin Manuela Pichler	(SPÖ)	

Schriftführer:

Amtsleiter Arnold Hechenberger



Weiters anwesend: Finanzverwalter Bernhard Gratz

entschuldigt: entfällt

unentschuldigt: entfällt

Zuhörer: keine

Tagesordnung

- 1.) Vorlage der Tagesordnung
- 2.) Vorlage des Protokolls vom 12.11.2018
- 3.) Bericht des Bürgermeisters
- 4.) Berichte aus den Ausschüssen
- 5.) Beschlussfassung: Umwidmung Schellhorn Markus, betroffene Gste. 731/1, (729/6)
- 6.) Beschlussfassung: Umwidmung Werlberger- DAGN Lineatrans, verkürzte Auflage, betroffenes Gst. 818/6
- 7.) Beschlussfassung: Behandlung des Einwandes in der Widmungsangelegenheit Karrer, betroffene Gste. 3258 und 471
- 8.) Beschlussfassung: Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
- 9.) Beschlussfassung: Waldumlage
- 10.) Beschlussfassung: Hundeverordnung
- 11.) Beschlussfassung: Überziehungen und Abdeckungen 2018
- 12.) Beratung und Beschlussfassung
 - a) des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes 2019 und gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes 2020 - 2023
 - b) der Betragshöhe gemäß § 15, Abs. 1, Zl. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
- 13.) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister

- stellt die fristgerechte Ladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung, sowie die Beschlussfähigkeit fest.
- Die Einladung zur Gemeinderatssitzung ist schriftlich und fristgerecht ergangen.
- Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung und begrüßt die Gemeinderätinnen, die Gemeinderäte, den Finanzverwalter Bernhard Gratz und den Schriftführer AL Arnold Hechenberger zur heutigen Gemeinderatssitzung.



Tagesordnungspunkt Nr. 01:

Vorlage und Genehmigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung wird in der vorliegenden Form vom Gemeinderat **einstimmig** genehmigt.

Tagesordnungspunkt Nr. 02:

Vorlage der Niederschrift von der 7. Gemeinderatssitzung vom 12.11.2018

- Die Niederschrift wurde an die Gemeinderätinnen bzw. an die Gemeinderäte ordnungsgemäß übermittelt.
- Es besteht seitens der Gemeinderätinnen bzw. der Gemeinderäte kein Ergänzungs- bzw. Änderungswunsch bei der vorliegenden Niederschrift. Zum Zeichen der Zustimmung wurde diese Niederschrift ordnungsgemäß laut der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) unterfertigt. Es wurde die einstimmige Zustimmung zur vorliegenden Niederschrift vom 12. November 2018 bekundet.

Tagesordnungspunkt Nr. 03:

Berichte des Bürgermeisters

Punkt 03.01: Bericht GR- und GV-Termine 2019

Vorliegende Unterlage:

- Sitzungsaufstellung

Eine Aufstellung über die Sitzungstermine 2019 wurde den GemeinderätenInnen ausgehändigt.

Punkt 03.02: Bericht Gemeindeversammlung

Vorliegende Unterlage:

- keine

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

Die öffentliche Gemeindeversammlung war nicht so gut besucht wie in den letzten Jahren. Sie ist aber sehr harmonisch verlaufen und die einzelnen Vorbringen waren interessant.

Zu einem Vorbringen: Die Heizungsanlage beim GH Kirchenwirt hat man jetzt vermutlich besser im Griff. Ein Problem ist weiterhin, dass Türen offen stehen.

Laut VBGM läuft die Heizungsanlage einwandfrei. Um eine ausreichende Heizleistung zu gewährleisten, muss die Lüftungsheizung durchgehend laufen. Bei großer Kälte ist diese händisch zu schalten, das wurde der Pächterin ausreichend erklärt.

Punkt 03.03: Bericht Neubau Kindergarten

Vorliegende Unterlage:



- keine

Letzte Woche hat eine gemeinsame Sitzung des Bauausschusses und Gemeindevorstandes stattgefunden. Es sind dabei noch planliche Verbesserungsvorschläge in das Kindergartenprojekt eingeflossen. Jetzt kann das Projekt praktisch fertiggeplant werden. Firmen für eine mögliche Angebotslegung wurden zusammengeschrieben und es ist geplant, diese im Jänner 2019 einzuladen. Nach der Ausschreibung und mit der Vergabe wird der Gemeinderat wieder befasst werden.

Wortmeldung Wolfgang Rieser:

Bei den Adventveranstaltungen wurden die Stromkabel lose verlegt. Beim Kindergarten ist eine Mauer angedacht. Wäre es möglich einen Strom-Verteilerkasten in diesem Bereich vorzusehen?

Bürgermeister:

Der Verteilerkasten ist eine gute Anregung. Das „Zommkemma im Advent“ war eine tolle Veranstaltung. Das „Schwoicher Adventsingen“ findet am gleichen Tag wie die „Seniorenweihnachtsfeier“ statt. Das hat sich als nicht vorteilhaft herausgestellt. Dafür müssen wir eine Lösung im Kultur- und Sportausschuss finden.

Punkt 03.04: Bericht Bodenfonds / Stöfl

Vorliegende Unterlage:

- Aufstellung der Grundkosten und Gebäudekosten (Reihenhaus)

Bisher gibt es 17 Interessenten die sich für das Projekt bei der Gemeinde angemeldet haben. Die Auswertung der schon erstellten Liste ist noch ausständig. Im Jänner sind des weiteren Gespräche mit den Interessenten geplant. Wie in der öffentlichen Gemeindeversammlung bereits berichtet, wurde ein Haus (Reihenhaus) konkret berechnet und die Kosten bekannt gegeben. Der Gemeindevorstand und Gemeinderat wird damit dann weiter befasst.

Punkt 03.05: Bericht Haus am See

Vorliegende Unterlage:

- keine

Heute Nachmittag hat ein weiteres Gespräch mit dem künftigen Pächter Hr. Philipp Zangerl stattgefunden. Das Gespräch ist positiv verlaufen. Die Gemeinde wurde durch RA Dr. Ellinger vertreten. Der RA vom Pächter wurde telefonisch beim Gespräch dazugeschaltet. Der entsprechende Vertrag wird ausgearbeitet und es ist geplant, in der Jännersitzung des Gemeinderates diesen zu beschließen. Der Vertragsentwurf wird nach Vorliegen in das I-PAD gestellt.

Punkt 03.06: Bericht Probemonat floMOBIL

Vorliegende Unterlage:

- Schreiben und Angebot von den Stadtwerken Wörgl vom 28.11.2018, Angebot Nr. AG1900143



Der Bürgermeister bringt das Schreiben / Angebot zur Kenntnis.

Auszug Schreiben / Angebot:

Kosten: Testmonat mit floMOBIL, Nettobetrag € 499,17, Bruttobetrag **€ 599,00**.

Modell/Beschreibung/Sonstiges: **HYUNDAI IONIQ**, 280 km Reichweite, Telematik, Buchungssystem, Einschulung, 10 RFID Karten und Nutzer-Accounts

Der Test wäre im April 2019 vorgesehen. Das floMOBIL wäre z.B. für Dienstfahrten zur BH geeignet. Dieses kann natürlich auch gegen einen gewissen Obolus ausgeliehen werden.

Punkt 03.07: Bericht Spende Isoled

Vorliegende Unterlage:

- keine

Von der Fa. Isoled haben wir für den Sozialfonds eine Spende von € 5000,-- erhalten. Die Firma hat auf die Weihnachtsgeschenke verzichtet und dieser Betrag ist dem Sozialfonds zugeflossen.

Punkt 03.08: Bericht Nahversorgung

Vorliegende Unterlage:

- keine

Das Projekt ist auf einem guten Weg. Geplant ist die Errichtung eines Sparmarktes (mit Wohnungen) unterhalb des bestehenden Sparparkplatzes. Die für den heutigen Tag geplante Besprechung wurde abgesagt. Der Grundbesitzer „Veitn“ muss sich noch mit der Landwirtschaftskammer und mit dem RA Dr. Ellinger absprechen. Grund dafür ist die anstehende Immobilienertragssteuer. Herr Brugger hat bereits „leicht grünes Licht“ signalisiert. Jetzt müssen wir in Vertragsverhandlungen eintreten. Von der WE wird im Anschluss daran ein ausgearbeitetes Projekt vorgelegt und wir werden dann sehen, ob dieses in unser Dorfbild passt. Es ist mehr Grundfläche notwendig als ursprünglich gedacht. Der Bauausschuss und der Gemeinderat werden über die weiteren Verhandlungsschritte natürlich laufend informiert.

Tagesordnungspunkt Nr. 04:

Berichte aus den Ausschüssen

Bericht vom Obmann des Umweltausschusses Herrn Martin Gschwentner:

Es hat am 26.11. 2108 ein weiteres e5 Treffen mit Frau Anni Häusler von der Energie Tirol stattgefunden. Es ging dabei um die Bestandsaufnahme. Leider war ich an diesem Tag krankheitsbedingt verhindert. Wir haben Erfassungsbögen erhalten, die wir ausgefüllt mit Erläuterungen an Frau Anni Häusler übergeben haben. Wir haben dabei die 6 vorgegebenen Handlungsfelder abgearbeitet.

Bericht vom Obmann des Überprüfungsausschusses Herrn Wolfgang Rieser:

Die Kassenprüfungsniederschrift vom 06.12.2018, Nr. 4/2018, liegt dem Gemeinderatsprotokoll bei.



Bericht von Kassenprüfung am 06.12.2018:

Geprüft wurde die Gebarung vom **30.08.2018** bis **05.12.2018**, Belege von Nr. 3387/30.08.2018 bis Nr. 4313/05.12.2018.

Tatsächlicher Kassen-Ist-Bestand	€ 974.030,61
Tatsächlicher Kassen-Soll-Bestand	€ 974.030,61
Gesamteinnahme der Gebührenkasse (30.08.2018-06.12.2018)	€ 3.658,20
Gesamtausgaben der Gebührenkasse (30.08.2018-06.12.2018)	€ 3.431,50
Kassastand per 29.08.2018	€ 186,40
Fehlbetrag/Überschuss	€ 413,10
Summe der Rücklagen	€ 219.249,32
Summe der Bankgarantien und Haftungen	€ 27.700,00
Summe der Kautionen	€ 6.592,50

Es wurden keine Mängel oder Beanstandungen bei der Prüfung festgestellt.

Bürgermeister:

Bedanke mich beim Finanzverwalter Bernhard Gratz der die Finanzen gut im Griff hat und überall den nötigen Überblick beweist. Weiters möchte ich mich beim Obmann und bei den Mitgliedern des Überprüfungsausschusses herzlich bedanken.

Tagesordnungspunkt Nr. 05:

Beschlussfassung Umwidmung Schellhorn Markus, betroffenes Gst. 731/1

Vorliegende Unterlagen:

- Verordnungsplan vom 05.12.2018, Planungsnummer 525-2018-00010
- Erläuterungsbericht vom 06.12.2018
- Verfahrensnummer eFWP-System des Landes 2/525-10048

Aus dem Erläuterungsbericht entnommen:

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 731/1 KG Schwoich, durchzuführen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist als rechtliche Grundlage zur beabsichtigten Bebauung von drei zu bildenden Grundstücken in einem Entwicklungsbereich des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich.

Der vorliegende Widmungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 1.620 m² für das Wohngebiet auf. Auf Grund der Bestimmung des Verordnungstextes ist daher eine gesamtplanerische Überlegung erforderlich. In der vom Grundeigentümer eingebrachten Bauungsstudie wurde bereits ein Parzellenvorschlag eingebracht, aus dem drei Einfamilienhausparzellen resultieren. Die damit einhergehende durchschnittliche Parzellengröße beträgt daher ca. 540 m². Alternative bzw. effizientere Teilungen sind kaum möglich, zumal die Servitutzufahrt für die südlich gelegene Fläche



erforderlich ist. Im Zuge des Widmungsverfahrens wird eine privatrechtliche Vereinbarung vorbereitet, die ein Doppelhaus oder Zweifamilienhaus für die größte der geplanten Liegenschaften vorsieht. Dies würde der Anforderung nach Boden sparender Bauweise entsprechen und wird raumordnungsfachlich jedenfalls unterstützt. Eine weitere Bebauungsüberlegung ist daher nicht erforderlich. Die Wegbreite der künftigen Erschließung wurde mit 5 Meter zusammen mit einer Wendemöglichkeit festgelegt und stellt eine deutliche Verbesserung dar.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde daher beauftragt die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumplanerische Beurteilung zu erstellen.

Bürgermeister:

Die Lage der Grundstücke wurde eingehend erklärt. Es besteht Eigenbedarf aufgrund landwirtschaftlicher Notwendigkeiten. Ein Grundstück (ca. 600 m², größte Grundstück) steht für die Vertragswidmung zur Verfügung. Bisher hat man bei Vertragswidmungen € 120,- pro m² verlangt. Der Betrag wurde inzwischen valorisiert und erhöht sich auf € 145,-. Angedacht ist allenfalls die Errichtung eines Doppelhauses oder Zweifamilienhauses.

Herr Andreas Lotz hat angeregt, dass die Grundstücke Schuler und Schellhorn über einen gemeinsamen Stichweg erschlossen werden. Die Kosten des Weges könnten aufgeteilt werden. Details müssen noch besprochen werden.

Wie erwähnt steht ein Grundstück für die Vertragswidmung zur Verfügung. Wird das Grundstück in einer bestimmten Zeit nicht verkauft, steht dieses Herrn Schellhorn wiederum zum freien Verkauf wieder zur Verfügung.

BESCHLUSS:

Eventualbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit **14** Stimmen gegen **0** Stimmen, bei **1** Stimmenthaltung (**Befangenheit von Markus Schellhorn**) wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 05. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 525-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 731/1 KG 83015 Schwoich **durch 4 Wochen hindurch (20.12.2018 bis 18.01.2019)** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück **731/1 KG 83015 Schwoich**

rund 1620 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)



sowie

rund 162 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Tagesordnungspunkt Nr. 06:

Beschlussfassung Umwidmung Werlberger – DAGN Lineatrans, verkürzte Auflage, betroffenes Gst. 818/6

Vorliegende Unterlagen:

- Verordnungsplan vom 21.11.2018, Planungsnummer 525-2018-00009 (525-2016-00002)
- Erläuterungsbericht vom 23.03.2016
- Verfahrensnummer eFWP-System des Landes 2-525/10021

Aus dem Erläuterungsbericht entnommen:

Die Gemeinde Schwoich beabsichtigt, im Wege des eFWP-Systems des Landes Tirol, eine Flächenwidmungsplanänderung im Bereich der Gp. 818/6 KG Schwoich, durchzuführen.

Die gegenständliche Parzelle wird als Betriebsfläche (Lager- bzw. Abstellfläche, Betriebstankstelle) der Firma DAGN-Lineatrans Transporte GmbH genutzt. Die ehemals als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmete Fläche wurde im Zuge der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2003 nicht mehr als Bauland berücksichtigt, da die Fläche lediglich als Lagerplatz genutzt wurde. Im Zuge der Neuauflage des Flächenwidmungsplanes wurden sämtliche Gewerbegebiete hinsichtlich zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten spezifiziert, das heißt auf gewisse Betriebsarten eingeschränkt bzw. wurden solche ausgeschlossen. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt nunmehr eine Anpassung an die Umgebungswidmung dar.

Das Planungsbüro Lotz & Ortner wurde daher beauftragt die zur Beschlussfassung durch die Gemeinde erforderlichen Plangrundlagen bzw. die entsprechende raumplanerische Beurteilung zu erstellen.

Bürgermeister:



Die Lage des Grundstückes wurde eingehend erklärt. Das erwähnte Grundstück war bisher noch nicht als Gewerbegebiet gewidmet. Es steht ein konkretes Bauansuchen an. Der Betriebsinhaber will die Container dauerhaft auf dem Standplatz situiert haben. Der Widmungsfall wurde mit dem Land, Frau Mag. Gföller, besprochen. Ebenfalls ist bei der anstehenden Widmung ein Grüngürtel ausgewiesen. Bisher wird die Grundfläche als (Lager- bzw. Abstellfläche, Betriebstankstelle) der Firma DAGN-Lineatrans Transporte GmbH genutzt. Ich bin damit aber sicher nicht glücklich. Es steht aber eine Änderung der Besitzverhältnisse an. Der Grundbesitzer will das Grundstück seiner Tochter überschreiben.

Wortmeldung Wolfgang Rieser:

Warum wurde das Grundstück bisher nicht als Gewerbegebiet gewidmet?

Ursprünglich war das Grundstück schon einmal Gewerbe- und Industriegebiet. Die ehemals als Gewerbe- und Industriegebiet gewidmete Fläche wurde im Zuge der Neuerlassung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 2003 nicht mehr als Gewerbegebiet berücksichtigt, da die Fläche lediglich als Lagerplatz genutzt wurde. Im Zuge der Neuauflage des Flächenwidmungsplanes wurden sämtliche Gewerbegebiete hinsichtlich zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten spezifiziert, das heißt auf gewisse Betriebsarten eingeschränkt bzw. wurden solche ausgeschlossen. Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes stellt nunmehr eine Anpassung an die Umgebungswidmung dar.

BESCHLUSS:

Eventualbeschluss: (verkürzte Auflage, Fortsetzung des Widmungsverfahrens)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 21. November 2018, mit der Planungsnummer 525-2018-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich im Bereich 818/6 KG 83015 Schwoich **durch 2 Wochen hindurch** (vom 20.12.2018 bis 04.01.2019) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vor:

Umwidmung

Grundstück **818/6 KG 83015 Schwoich**

rund 2078 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 7, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der zulässigen Betriebe auf Gewerbe- und Handwerksunternehmungen sowie Handelsunternehmungen, die nicht dem Betriebstyp A gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2016 entsprechen

sowie

rund 962 m²

von Freiland § 41

in



Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Tagesordnungspunkt Nr. 07:

Beschlussfassung: Behandlung des Einwandes in der Widmungsangelegenheit Karrer, betroffene Gste. 3258 und 471

Vorliegende Unterlagen:

- Verordnungsplan vom 13.09.2018, Planungsnummer 525-2018-00006
- Erläuterungsbericht vom 21.09.2018
- Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Mag. Martin Ulmer, Riedergasse 47, 6900 Bregenz, vom 25.10.2018, Geschäftszahl KarrKI/KarrEv/MU/JB/6SB
- Verfahrensnummer: e-FLP-System des Landes 2-525-10045

Der Bürgermeister bringt das Schreiben des Rechtsanwaltes und die Stellungnahme des Raumplaners zur Kenntnis.

Schreiben des Rechtsanwaltes Mag. Martin Ulmer in Vertretung von Klaus und Michael Karrer:

Ich vertrete die Herren Klaus und Michael Karrer, beide 6850 Dornbirn, rechtsfreundlich.

Meine Mandanten sind Miteigentümer des Grundstückes Nr. 471 (EZ 110), KG 83015 Schwoich. Als solche wurden sie von der Miteigentümerin Eva-Maria Karrer über die bevorstehende Umwidmung ihres Grundstückes gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2018 informiert. Ich habe Ihnen hiermit mitzuteilen, dass meine Mandanten dem Vorhaben der Gemeinde Schwoich, deren Liegenschaft gesamthaft umzuwidmen, entschieden widersprechen. Meine Mandanten beabsichtigen, das gegenständliche Grundstück in absehbarer Zeit zu bebauen und haben bereits Pläne in dieser Richtung anfertigen lassen. Die nunmehr geplante Umwidmung durchkreuzt diese Pläne meiner Mandanten und führt zu einem völlig unzumutbaren und inakzeptablen Vermögensnachteil. Die Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 4 TROG liegen nicht vor, zumal das betroffene Grundstück im Eigentum meiner Mandanten und nicht in jenem der Gemeinde Schwoich steht. Soweit eine Umwidmung von Wohngebiet in Freiland geplant ist, werden meine Mandanten Ansprüche gemäß § 75 TROG 2016 geltend machen. Das gleiche gilt für die geplante Umwidmung in eine „geplante örtliche Straße“, wobei deren Verlauf in Anbetracht der Situierung des Grundstückes völlig unklar ist. Den Anforderungen des § 53 TROG 2016 genügt die projektierte Umwidmung als Straße jedenfalls nicht.

Meine Mandanten sehen nicht ein, weshalb ohne jede Vorwarnung eine Umwidmung ihres Grundstückes so vorgenommen werden soll, dass diese de facto enteignet werden. Sie werden den Ihnen zur Verfügung stehenden Rechtsweg, insbesondere Verfahren auf Entschädigung sowie



allenfalls außerordentliche Rechtsmittel gegen den Eingriff in deren Jahrzehnte alte Rechte im Fall der tatsächlichen Durchführung der geplanten Umwidmung vollumfänglich ausschöpfen.

Stellungnahme des Raumplaners DI Andreas Lotz: Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung:

„Gemeinde Schwoich – Schule“ im Bereich der Gpn. 3258, 471 KG Schwoich, Plan-darstellung: Verordnungsplan 525-2018-00006.pdf vom 13-09-2018

Ausgangslage/Auftrag

Im Zuge der Auflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 3258, 471 KG Schwoich wurde von Klaus und Michael Karrer, beide vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Martin Ulmer eine Stellungnahme binnen offener Frist abgegeben.

Es wird festgehalten, dass die Vertretenen Miteigentümer der Liegenschaft Gp. 471 EZ 110 KG 83015 Schwoich sind.

Im Wesentlichen werden dabei folgende Kritikpunkte erhoben:

1. Die Mandanten haben bereits Pläne zur Bebauung der Liegenschaft anfertigen lassen; die geplante Widmungsänderung führt daher zu einem völlig unzumutbaren und inakzeptablen Vermögensnachteil.
2. Die Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 4 TROG 2016 liegen nicht vor, da die Liegenschaft nicht im Eigentum der Gemeinde Schwoich steht.
3. Soweit eine Umwidmung von Wohngebiet in Freiland geplant sei, werden Ansprüche gemäß § 75 TROG 2016 geltend gemacht
4. Die erwähnten Ansprüche betreffen auch die Fläche einer „geplanten öffentlichen Straße“, zumal deren Verlauf völlig unklar ist. Diesbezüglich wird auf § 53 TROG 2016 verwiesen

Die Gemeinde Schwoich beauftragt daher das Raumplanungsbüro Lotz&Ortner als Ortsplaner zu den angeführten Punkten eine raumplanungsfachliche Stellungnahme abzugeben.

Beurteilung

Zu Punkt 1

Weder der Gemeinde, noch dem Ortsplaner sind bis dato konkrete Absichten oder Pläne für eine mögliche Bebauung bekannt. Hinsichtlich des möglichen Vermögensnachteils wird darauf hingewiesen, dass im § 52 TROG 2016 ein exakter Ablauf zu Einlösung von



Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf geregelt ist. Nach Auskunft durch den Bürgermeister der Gemeinde Schwoich ist diese bereit, in entsprechende Einlöseverhandlungen einzutreten und war dieser Umstand auch Grundlage für den Widmungsbeschluss. Dabei wird auch zwischen den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Grundbesitzergemeinschaft und dem öffentlichen Interesse für die Infrastruktur der Gemeinde abzuwägen sein. Hinzuweisen ist dabei auf die Verpflichtung der Gemeinde Schwoich zur Erreichung der Ziele gemäß § 27 Abs. 2 lit. a TROG: „Ziele der Raumordnung sind insbesondere (...die) Schaffung sonstiger Infrastruktureller Einrichtungen wie Kindergarten, Schulen und dergleichen.“ Diesbezüglich wird nochmals auf die raumordnungsfachliche Begründung im Erläuterungsbericht (siehe Kapitel „Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung“) hingewiesen.

Zu Punkt 2:

Im Gegensatz zum zitierten Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 4 muss festgehalten werden, dass so weit wie möglich im Eigentum der Gemeinde stehende Grundflächen heranzuziehen sind. Da die Gemeinde keine alternativen Baulandreserven als Ersatzflächen im Anschluss an den Kindergarten- und Schulkomplex besitzt, trifft dieses Argument nicht zu. Das Gesetzeszitat ist dahingehend richtig zu stellen.

Zu Punkt 3

Die genannte Freilandwidmung betrifft jene Fläche der Gp. 471 im Ausmaß von 19 m², die für die erforderliche Mindestbreite der Erschließung benötigt wird. Diesbezügliche Ansprüche gemäß § 75 sind nach Ansicht des Ortsplaners insofern nicht gerechtfertigt, da sich diese Bestimmung nur auf jene Grundstücke oder Teile von Grundstücken bezieht, deren verkehrsmäßige Erschließung gegeben oder herstellbar ist. Derzeit weist die Verkehrsfläche nördlich der Gp. 471 eine unregelmäßige Breite zwischen 2,86 und 3,52 m auf und ist daher keinesfalls ausreichend.

Zu Punkt 4:

Die Bezugnahme die Ausweisung einer „geplanten öffentlichen Straße“ bezieht sich auf dieselbe Fläche im Ausmaß von 19 m², die aus formalrechtlichen Gründen doppelt im automatisch generierten Textsystem des elektronischen Flächenwidmungsplanes aufscheint. Richtig ist vielmehr, dass die beiden zitierten Flächen kongruent sind. Ein unklarer Verlauf liegt insofern nicht vor, da im Erläuterungsbericht explizit auf den Mindestbreitenbedarf von 4,0 m hingewiesen wird.

Bürgermeister:



Der Raumplaner unterstreicht die Meinung des Gemeinderates. Es ist ein Beharrungsbeschluss zu fassen. „Wir werden die Familie Karrer finanziell nicht hängen lassen“! Wir zahlen für das Grundstück von ca. 800 m² einen fairen Preis. Der Betrag ist bereits im Budget verankert.

Anfrage von Rieser Wolfgang:

Wie vom Rechtsanwalt erwähnt hätten diese bereits konkret Pläne für eine Bebauung. Wurde diese Information nicht weitergegeben? Möchte erwähnen, dass ich ursprünglich dagegen war.

Bürgermeister:

Durch die Lebensumstände der Grundbesitzer ist die Notwendigkeit einer Bebauung in Schwoich nicht greifbar. Frau Karrer wohnt in Kufstein. Klaus und Michael Karrer haben ihren Lebensmittelpunkt in Vorarlberg.

BESCHLUSS: Beharrungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt mit **15** Stimmen gegen **0** Stimmen, bei **0** Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich hat in seiner Sitzung vom 24. September 2018 zu Tagesordnungspunkt 07 die Auflage des von AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schwoich vom 13.09.2018, Zahl 525-2018-00006, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 01.10.2018 bis zum 30.10.2018 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist am 25.10.2018 fristgerecht eine Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Mag. Martin Ulmer, Riedgasse 47, 6900 Bregenz, eingelangt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben.

Begründung:

Der Gemeinderat schließt sich der Stellungnahme des Raumplaners DI Andreas Lotz vollinhaltlich an.

Zu Punkt 1

Weder der Gemeinde, noch dem Ortsplaner sind bis dato konkrete Absichten oder Pläne für eine mögliche Bebauung bekannt. Hinsichtlich des möglichen Vermögensnachteils wird darauf hingewiesen, dass im § 52 TROG 2016 ein exakter Ablauf zu Einlösung von Vorbehaltsflächen für den Gemeinbedarf geregelt ist. Nach Auskunft durch den Bürgermeister der Gemeinde Schwoich ist diese bereit, in entsprechende Einlöseverhandlungen einzutreten und war dieser Umstand auch Grundlage für den Widmungsbeschluss. Dabei wird auch zwischen den berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Grundbesitzergemeinschaft und dem öffentlichen Interesse für die Infrastruktur der Gemeinde abzuwägen sein. Hinzuweisen ist dabei auf die Verpflichtung der Gemeinde Schwoich zur Erreichung der Ziele gemäß § 27 Abs. 2 lit. a TROG: „Ziele der Raumordnung sind insbesondere (...die) Schaffung



sonstiger Infrastruktureller Einrichtungen wie Kindergarten, Schulen und dergleichen.“ Diesbezüglich wird nochmals auf die raumordnungsfachliche Begründung im Erläuterungsbericht (siehe Kapitel „Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmung“) hingewiesen.

Zu Punkt 2:

Im Gegensatz zum zitierten Nichtvorliegen der Voraussetzungen gemäß § 52 Abs. 4 muss festgehalten werden, dass so weit wie möglich im Eigentum der Gemeinde stehende Grundflächen heranzuziehen sind. Da die Gemeinde keine alternativen Baulandreserven als Ersatzflächen im Anschluss an den Kindergarten- und Schulkomplex besitzt, trifft dieses Argument nicht zu. Das Gesetzeszitat ist dahingehend richtig zu stellen.

Zu Punkt 3

Die genannte Freilandwidmung betrifft jene Fläche der Gp. 471 im Ausmaß von 19 m², die für die erforderliche Mindestbreite der Erschließung benötigt wird. Diesbezügliche Ansprüche gemäß § 75 sind nach Ansicht des Ortsplaners insofern nicht gerechtfertigt, da sich diese Bestimmung nur auf jene Grundstücke oder Teile von Grundstücken bezieht, deren verkehrsmäßige Erschließung gegeben oder herstellbar ist. Derzeit weist die Verkehrsfläche nördlich der Gp. 471 eine unregelmäßige Breite zwischen 2,86 und 3,52 m auf und ist daher keinesfalls ausreichend.

Zu Punkt 4:

Die Bezugnahme die Ausweisung einer „geplanten öffentlichen Straße“ bezieht sich auf dieselbe Fläche im Ausmaß von 19 m², die aus formalrechtlichen Gründen doppelt im automatisch generierten Textsystem des elektronischen Flächenwidmungsplanes aufscheint. Richtig ist vielmehr, dass die beiden zitierten Flächen kongruent sind. Ein unklarer Verlauf liegt insofern nicht vor, da im Erläuterungsbericht explizit auf den Mindestbreitenbedarf von 4,0 m hingewiesen wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schwoich gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von AB Lotz und Ortner vom 13.09.2018, Zahl 525-2018-000006, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Tagesordnungspunkt Nr. 08:

Beschlussfassung: Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Vorliegende Unterlagen:

- Schreiben Landeshauptmann Günther Platter und LRin Dr. Beate Palfrader vom 06.09.2018, GZl. WBF-87/16-2018



- o Schreiben Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung vom 19.11.2018, GZL. WBF-87/18-2018

Der Bürgermeister bringt die Schreiben zur Kenntnis:

Schreiben Landeshauptmann/LRin Palfrader vom 06.09.2018:

Die Tiroler Landesregierung hat in seiner Sitzung am 5. September 2018 Änderungen der Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe mit Wirksamkeit 1.1.2019 beschlossen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen folgende Punkte:

- Einführung einer tirolweit einheitlichen Anwartschaftszeit (Hauptwohnsitz durchgehend seit mindestens zwei Jahren oder insgesamt 15 Jahre Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde)
- Verbesserung der Zumutbarkeitstabelle (Anhebung Freibetrag, Einführung Familienregelung)
- Erhöhung der sozialen Treffsicherheit bei Studierenden (das Einkommen der Eltern wird berücksichtigt)
- Änderung der Kostenverteilung (von derzeit 70 % Land / 30 % Gemeinde auf 80 % Land / **20% Gemeinde**)

Die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe wurde von der Landesregierung im Jahr 1965 eingeführt. Damit wurde die Grundlage für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten bzw. Familien bei der Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von **nicht geförderten Wohnungen** geschaffen (jene Wohnungen, für deren Errichtung Wohnbauförderungsmittel gewährt wurden, unterliegen nicht der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe).

Schreiben Land vom 19.11.2018

Mit Schreiben vom 6.9.2018 wurde Ihnen die von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 5.9.2018 geänderte Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe übermittelt. Unter anderem wurde der Kostenverteilungsschlüssel von bisher 70 % Land und 30 % Gemeinde auf 80/20 abgeändert. Dies führt trotz der verbesserten Zugangsvoraussetzungen zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden.

In diesem Zusammenhang ergeht seitens der Abteilung Wohnbauförderung nochmals das Ersuchen, rechtzeitig vor Jahresablauf auf Gemeindeebene die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, damit die geänderte Richtlinie tirolweit ab 1.1.2019 zur Anwendung gelangen kann.

In diesem Zusammenhang sind besonders folgende Punkte zu beachten:

- Die geänderte Richtlinie sieht vor, dass eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte **österreichische Staatsbürger** und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 **gleichgestellte Personen** (z.B. Unionsbürger) gewährt wird, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren den in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.



- **Kannbestimmung:** Auch *sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol haben (Drittstaatsangehörige)*, soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.
- Eine eventuelle Anpassung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes (dieser beträgt grundsätzlich € 3,50 je m² förderbarer Nutzfläche und kann über Ersuchen einer Gemeinde auf max. € 5,-- je m² angehoben werden) bzw. eine allfälligen Beihilfenobergrenze sind ebenfalls mitzuteilen.

Anfrage Martin Gschwentner:

Wie schaut es da bei den Unionsbürgern aus? Wie lange müssen diese in Schwoich wohnhaft sein?

Bürgermeister:

- Diese müssen seit mindestens 2 Jahren den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwoich haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat nimmt die geänderten Richtlinien bezüglich der Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ab dem 01.01.2019 zur Kenntnis und Genehmigung. („Richtlinie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe, Anlage zum Regierungsbeschluss der Tiroler Landesregierung vom 05.09.2018, WBF-87/15-2018“)

- **Beschlossen:** Die geänderte Richtlinie sieht vor, dass eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte **österreichische Staatsbürger** und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 **gleichgestellte Personen** (z.B. Unionsbürger) gewährt wird, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren den in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.
- **Diese Bestimmung wird vom Gemeinderat nicht beschlossen:** (Es handelt sich um eine reine **Kannbestimmung**) Auch *sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol haben (Drittstaatsangehörige)*, soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.
- **Beschlossen:** Anpassung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes (dieser beträgt grundsätzlich € 3,50 je m² förderbarer Nutzfläche).

Tagesordnungspunkt Nr. 09: **Beschlussfassung: Waldumlage**



Vorliegende Unterlage:

- Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
- Vorprüfung Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Dr. Andreas Wieser vom 19.11.2018 (E-Mail)

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- Die vorgeschriebene Waldumlage für **2018** (nach der alten Regelung wäre € 11.165,90, 100%)
- Die Umlage wurde mit 100% im GR beschlossen
- Das würde für 2019 eine Vorschreibung bzw. Aufteilung der maximalen Waldumlage von € 14.101,80 bedeuten.
- Daher folgender Vorschlag: Reduktion des Prozentsatzes in der Verordnung auf 85%.
- Das bedeutet für 2019 Vorschreibung bzw. Aufteilung der reduzierten Waldumlage von € 11.986,50.
- Der Verordnungsvorschlag wurde bereits vom Land vorgeprüft und dieser steht im I-PAD als pdf zur Verfügung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltung wie folgt:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage.

Anbei die Verordnung:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 17.12.2018
über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Schwoich erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag mit **85 v.H.** der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese neue Verordnung tritt rückwirkend mit dem **01.01.2018** in Kraft.



Gleichzeitig tritt die Verordnung „**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 12.03.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage**“, Gemeinderatstagesordnungspunkt Nr. 16, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister, Josef Dillersberger

Tagesordnungspunkt Nr. 10: **Beschlussfassung: Hundeverordnung**

Vorliegende Unterlage(n):

- Verordnung über Pflichten der Hundehalter / Hundeverordnung
- Vorprüfung Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, Dr. Andreas Wieser vom 22.11.2018 (E-Mail)

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- *Die Verordnung wurde gesetzlich angepasst.*
- *Neu aufgenommen in die Verordnung: Der Leinenzwang gilt weiters im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober jedes Jahres. Die Hunde sind an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.*
- *Die Verordnung wurde vom Land vorgeprüft. Bei § 1 Abs. 1 wurde die „Kirche“ herausgenommen.*

Wortmeldung Josef Steinbacher:

Kann die Verordnung auch den Speicherteich bei „Frei“ einbeziehen.

Bürgermeister:

Das ist eine privatrechtliche Angelegenheit. Man sollte ein Schild aufstellen und auch darauf hinweisen, dass dort Baden verboten ist.

Stefan Harrer:

Verweist auf die Regelung bei landw. Kulturen vom 1. März bis 31. Oktober hin. Wie schaut es in der Winterzeit aus?

Bürgermeister:

Verweist auf den § 2 der Verordnung.

§ 2 **Hundekot**



(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielflächen, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

Susanne Harrer: Weist auf die Leinenhänge von 2 m und auf die Möglichkeit zur Ablagerung des Hundekotes hin. Spreche mich für eine Ausgleichsfläche aus. Beim Wald und der Wiese geht das nicht mehr. Spricht auch die Möglichkeit einer Besitzstörungsklage durch den Grundbesitzer an.

Bürgermeister:

Könnten einen Hundeplatz (z.B. am Locherer) andenken

Josef Steinbacher:

Hunde müssen im Wald nicht angeleint sein.

Bürgermeister:

Die entsprechende Regelung findet sich im Tiroler Jagdrecht. Der Bürgermeister darf auch nach dem Landes-Polizeigesetz strafen. Versende wieder im Frühjahr den sog. „Hundebrief“ an die Hundebesitzer.

Hubert Ritzer:

Es geht auch um Flurschäden, die durch die Hunde und die Hundehalter verursacht werden.

Hermann Nageler:

Wir werden das nicht zu 100% lösen können. Wir müssen die Leute sensibilisieren. Auch gibt es keine 100%-igen Kontrollmechanismen.

VBGM Peter Payr:

Es geht auch um ein gedeihliches Miteinander. Spricht auch das Problem mit den Flurschäden an. Hundehalter sind schwer zu ermitteln.

Markus Schellhorn:

Es kann nicht Aufgabe der Gemeinde sein Plätze für Hunde zu schaffen. Es sollte sich jeder Hundebesitzer vor der Beschaffung eines Hundes selber im Klaren sein ob er genügend Gartenfläche hat.

Bürgermeister:

Müssen einen geeigneten Platz finden. Der Platz muss umzäunt werden. Der Unterstand und die Parkplätze müssen ebenso errichtet werden.

Beschluss:



Der Gemeinderat beschließt mit 14 Stimmen gegen 1 Stimme bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt: Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Verordnung über Pflichten der Hundehalter.

Anbei die Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schwoich vom 17.12.2018 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBL. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang und Mitführungsverbot

- (1) Das Mitführen von Hunden ist im Bereich Friedhofsgelände, Badeseenanlage „Bananensee“, Beachvolleyballplatz, Spielplätzen (Dorf, Sonnendorf), Kindergarten und Volksschule generell untersagt.
- (2) Der Leinenzwang gilt auf den in der Anlage dieser Verordnung gekennzeichneten Gebieten und auf öffentlichen Verkehrsflächen. Innerhalb des rot markierten Bereiches der Anlage zu dieser Verordnung sind außerhalb von Gebäuden und ausreichend eingefriedeten Grundstücken Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 2 m nicht übersteigen.
- (3) Der Leinenzwang gilt weiters im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 31. Oktober jeden Jahres. Die Hunde sind an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.
- (4) Die in Abs. 2 bezeichnete Anlage stellt einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2

Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Schwoich in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung Leinenzwang für Hunde und Verunreinigung durch Hunde“ vom 12.11.2007, außer Kraft.



Anlage (§ 1 Abs. 2)

Übersichtskarte der Gemeinde

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister, Josef Dillersberger

Tagesordnungspunkt Nr. 11:

Beschlussfassung: Überziehung und Abdeckungen 2018

<u>Bezeichnung</u>	<u>Bedarf</u>	<u>€</u>
Beitrag Grundversorgung (Flüchtlinge) € 15.200,00 / € 25.900,00	Rechnungsergebnis 2017	10.700,00 10.700,00
Vorfinanzierung Stöfflgründe € 10.000,00 / € 21.000,00	Rückerstattung Bodenfonds	11.000,00 11.000,00
Oberflächenwasserkanal Moosheim € 50.000,00 / € 104.000,00	Kommunalsteuer	54.000,00 54.000,00
Kanalisation Höhe-Harissen € 660.000,00 / € 800.000,00	Rechnungsergebnis 2017 Bedarf Kanal Geb. Haushalt	140.000,00 90.000,00 50.000,00
Geldbezüge der VB (Arbeiter) Reinigung Amt/Bauhof € 7.600,00 / € 17.000,00	Rechnungsergebnis	9.400,00 9.400,00
Betriebsabgang AWH- Innpark € 7.000,00 / € 14.300,00	Rechnungsergebnis	7.300,00 7.300,00

Beim Punkt Betriebsabgang ist eine Änderung gegenüber der Power-Point Folie eingetreten. (Rechenfehler Stadt Kufstein)

VBGM Peter Payr zu den Überschreitungen bei Oberflächenwasserkanal Moosheim und Kanalisation Höhe- Harissen:

Kanal Höhe:

- Überschreitung von € 140.000,--
- Die Kanalstrecke beträgt in Summe ca. 3,5 km.
- Bei der Budgetplanung konnten durch das Ingenieurbüro Pollhammer die Gesamtkosten nicht richtig eingeschätzt werden.



- Der Wegbau wurde vorsichtiger geschätzt. Die Wegflächen mussten mit Geotextil unterlegt werden.
- Schüttmaterial war vermehrt notwendig. (Nachlieferungen durch die Fa. Bodner ebenfalls notwendig geworden)
- Errichtung eines breiteren Weges wegen LKW und Baggerarbeiten notwendig. Die Wegplanie war dadurch größer und breiter.
- Das Rodungsausmaß war größer. Die Entfernung der Wurzelstöcke war vermehrt notwendig.
- Die Leerverrohrung (Strom und Internet) war nicht in diesem Ausmaß vorgesehen.
- Wasserleitungen mussten erneuert werden.
- Beim Graben Harrissen war der Unterbau nicht stabil genug.
- Die Asphaltierungsarbeiten waren in größerem Ausmaß erforderlich.

Kanal Moosheim:

- Überschreitung von € 54.000,--
- Die TAL-Leitung konnte nicht überquert werden, sondern musste in 6 m Tiefe unterquert werden.
- Wasserleitungen mussten im Zuge des Kanalbaues erneuert werden.

Wortmeldung Wolfgang Rieser:

Wegen Beitrag Grundversorgung (Flüchtlinge), Mehrbedarf von € 10.700,--

Bürgermeister:

Die Schräglage ist durch die Tiroler Sozialen Dienste entstanden, da hat die Gemeinde auch mitzuzahlen. Der Anteil der vom Land einbehalten wird und auf die Gemeinde entfallen ist, beträgt € 10.700,--. Im Jahr 2019 werden Tirol weiterhin Flüchtlinge betreut werden müssen. Das hat aber mit den Flüchtlingen in Schwoich nichts zu tun.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:
Der Gemeinderat beschließt die Überziehungen und Abdeckungen laut der Aufstellung.

Tagesordnungspunkt Nr. 12:

Beratung und Beschlussfassung

- a) Des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes 2019 und gleichzeitig Beratung und Beschlussfassung des mittelfristigen Finanzplanes 2020-2023.



b) der Beitragshöhe gemäß § 15, Abs. 1, Zl. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

Vorliegende Unterlage(n):

- ✓ Haushaltsplan
- ✓ Bericht zum Haushaltsplan 2019 (Bericht Finanzverwalter)
- ✓ Einmalige Ausgaben in den Haushaltsjahren 2020-2023
- ✓ Umfangreiche Power-Point Präsentation des BGM
- ✓ Vorschläge für den Budgetentwurf 2019-2023

Der HH-Plan wurde mit dem Obmann des ÜA vorbesprochen. Die Unterlagen wurden in das I-PAD gestellt.

Der Bürgermeister bedankt sich für den sparsamen Budgetvollzug beim Finanzverwalter, beim Amtsleiter, Büromitarbeiter(in), Bauhofarbeitern, Kindergarten und Volksschule. Die Unterlagen sind zugegangen und liegen zur Sitzung vor.

Der **Bericht zum Haushaltsplan 2019** wurde vom Finanzverwalter Bernhard Gratz erstellt. Der Bürgermeister bringt den „**Bericht zum Haushaltsplan 2018**“ zur Kenntnis.

➤ **Der erwähnte Bericht liegt dem GR-Protokoll bei.**

Bericht zum Haushaltsplan 2019

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2019 war vom 29.11.2018 bis 14.12.2018 öffentlich kundgemacht und ist in dieser Zeit im Gemeindeamt aufgelegt. Begründete Einwendungen oder Beschwerden wurden in diesem Zeitraum keine eingebracht.

Der ordentliche Haushalt erhöht sich im Jahr 2019 gegenüber 2018 von € 4.958.900 auf € 5.742.600, also um € 783.700, weiteres erhöht sich auch im Jahr 2019 der außerordentliche Haushalt von € 970.000 auf € 2.320.000. (Grundankauf Karrer, Kanalisierung Höhe-Harissen, Fertigstellung Kabinengebäude und Neubau Kindergarten).

Das gesamte Budget der Gemeinde erhöht sich somit von € 5.928.900, auf € 8.062.600, also um 36%.

Die frei verfügbaren Mittel verringern sich im Voranschlag 2019 gegenüber 2018 von € 678.600 auf € 623.200.

Die Einnahmen aus den eigenen Steuern und den Ertragsanteilen schlagen sich mit € 3.154.900 zu Buche. Das entspricht 54,94% des ordentlichen Haushaltes. Die Ertragsanteile steigen erfreulicherweise von € 2.123.200 auf € 2.284.400 also um € 161.200. Die eigenen Steuern erhöhen sich von € 842.000 auf € 870.500, also um € 28.500.

Der Schuldendienst beträgt 2018 - 5,04% der fortdauernden Ausgaben, das sind € 195.000,00. Der Gesamtschuldenstand wird mit Ende des Jahres 2018 € 1.355.700 betragen. Dividiert man diesen Schuldenstand durch derzeit 2.515 Einwohnern (Hauptwohnsitze), so ergibt das eine pro Kopf Verschuldung von € 540.-. Zieht man die weiteren Wohnsitze hinzu (2.799) beträgt die pro Kopf Verschuldung € 485.-.



Wenn im Jahr 2019 für den Grundankauf Karrer (ca. € 250.000,00) und für den Neubau Kindergarten (ca. € 900.000,00) ein Darlehen aufgenommen wird, wird der Verschuldungsgrad **über 20 % ansteigen**.

Der Personalaufwand erhöht sich von € 964.000 auf € 999.300, das sind **17,40%** des ordentlichen Haushaltes.

Für die Mitarbeiter am Hochfeldlift wurden im Jahr 2018 den Bergbahnen Scheffau die Personalkosten von ca. € 50.000 in Rechnung gestellt.

Sehr große finanzielle Belastungen sind der Betriebsbeitrag an die Neuen Mittelschulen Kufstein und Wörgl mit € 93.000, der Betriebsbeitrag an die Landesmusikschule Kufstein mit € 63.000, die Beiträge an das Land nach dem Tiroler Grundsicherungsgesetz mit € 164.900 und der Beitrag an das Land für den Sozial- und Gesundheitssprengel (Mobiler Dienst) mit € 38.400. Der Beitrag an das Land nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz schlägt sich mit € 152.800, der Jugendwohlfahrtbeitrag an das Land mit € 50.400, der Beitrag nach dem Tiroler Rettungseinrichtungsgesetz mit € 22.400,00, der Betriebsabgang für das Krankenhaus Kufstein mit € 154.000 der Beitrag an den Tiroler Gesundheitsfonds mit € 395.100, die Beiträge an den Abwasserverband Kufstein und Umgebung mit € 120.000 und die Landesumlage mit € 181.000 zu Buche.

An einmaligen und außerordentlichen Einnahmen sind € 3.573.700 veranschlagt, die entsprechenden Ausgaben belaufen sich auf € 4.196.900.

Abschließend möchte ich erwähnen, dass die Finanzlage der Gemeinde Schwoich als GUT und STABIL zu bezeichnen ist. Dadurch ist auch ein ausreichender Freiraum für das geplante Großprojekt „Neubau Kindergarten“ (2018-2020 - Gesamtkosten € 3.500.000) vorhanden. Dies ist vor allem ein Verdienst einer umsichtigen Budgetplanung und eines verantwortungsvollen Budgetvollzugs seitens der dafür Verantwortlichen.

Der **mittelfristige Finanzplan** bildet einen Bestandteil des Haushaltsplanes und ist durch den Gemeinderat festzusetzen.

- Die erwähnte Unterlage liegt ebenfalls dem Protokoll bei.

Zur Kenntnis gebracht wurden auch die Voranschlagssummen:

Ordentlicher Haushalt Ein- und Ausgaben	€ 5.742.600,00
Außerordentlicher Haushalt Ein- und Ausgaben	€ 2.320.000,00
Gesamtbudget	€ 8.062.600,00

Der Bürgermeister bringt anhand der „*Power-Point Präsentation*“ die **einmaligen Ausgaben**, Haushalt 2019 und **Gesamtübersicht 2019** zur Kenntnis.

Es ist uns wiederum gelungen einen transparenten Haushaltsplan zu erstellen und die Wünsche darin zu verpacken.

Wortmeldung Wolfgang Rieser: (Lt. dem Budgetentwurf)

Bzgl. Sanierungsarbeiten Stege beim Bananensee.

Bürgermeister:



Nach der Eröffnung musste beim Badesee einige Jahre lang nichts saniert werden. Inzwischen wurden alle Stege komplett erneuert. Die größten Sanierungsarbeiten sind somit abgeschlossen worden. Daher fallen in den nächsten Jahren auch kaum Folgekosten an.

Wortmeldung Wolfgang Rieser: (Budgetentwurf)

Bei der Volksschule ist eine Schließanlage vorgesehen. € 5000,-- / 2019

Bürgermeister:

Im Zuge des Kindergartenbaues ist auch bei der Volksschule eine Adaptierung der Schließanlage vorgesehen.

Wortmeldung Wolfgang Rieser: (Budgetentwurf)

Bei der Volksschule ist der Austausch der Rechner vorgesehen. 2019: € 5.000,--, Jahr 2020-2021 je € 10.000 für I-PADs.

Bürgermeister:

Im EDV Raum wird weiterhin mit den PCs weitergearbeitet. In den Jahren 2020-2021 wird zusätzlich in den Klassen das I-Pad zum Einsatz kommen.

Wortmeldung Sebastian Thaler: (Budgetentwurf)

Bezgl. Kosten beim Badesee.

Bürgermeister:

Im Jahr 2019 erfolgt eine Neuübernahme des „Hauses am See“. Die hintere Mauer muss aufgegraben und trockengelegt werden. Die anfallenden Kosten werden zwischen der Gemeinde und dem Pächter aufgeteilt. (Kostentragung: Gemeinde Kabinenteil; Pächter Hausteil). Das hat man bei der Budgeterstellung noch nicht gewusst.

Wortmeldung Hermann Nageler: (Budgetentwurf)

Bzgl. Baukostenzuschuss WSV-Biathlon Zentrum, 2019-2021 jeweils € 10.000,--

Bürgermeister:

Das bestehende Biathlon-Zentrum beim Stöfl wird aufgelöst. Herr Bichler meldet den Eigenbedarf an. Analog zum TVB fördert die Gemeinde weiterhin den Aufbau des Biathlon-Zentrums. Am 21.01. findet um 18.00 Uhr eine Aussprache mit den WSV-Verantwortlichen statt. Dann wird man auch sehen wie es weitergeht. Notwendig für den Standort ist ein Parkplatz, Strom- und Wasseranschluss.

Wortmeldung Susanne Harrer: (Budgetentwurf)

Zur Basisförderung Raupelinchen und Waldkinderkrippe. Förderung der Raupelinchen mit je € 20.000,-- für die Jahre 2019-2023. Förderung Waldkinderkrippe nur für das Jahr 2019, mit € 5.000,--.



Bürgermeister:

Die Waldkinderkrippe (Schubi-Tree) ist ein sog. Ableger von Schubidu in Kufstein. Bisher wurde um keine Förderung angesucht.

Die Raupelinnen sind ein fester Bestandteil der Kinderbetreuung in Schwoich. Haben um jährliche Unterstützung seitens der Gemeinde gebeten.

BESCHLÜSSE:

Der Gemeinderat behandelt den **Haushaltsplan** (Voranschlag) sowie den **mittelfristigen Finanzplan** und setzt diesen gemäß § 93 Abs. 4 TGO 2001 fest.

A) Beschluss des Voranschlages 2019 (§ 93 Abs. 4 TGO 2001)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt: Beschlussfassung des Haushaltsplanes (Voranschlages 2019).

Die Summen der Einnahmen- und Ausgabenansätze betragen daher:

*im ordentlichen Haushalt € 5.742.6,00 (Einnahmen und Ausgabenseite)
und im außerordentlichen Haushalt € 2.320.000,00 (Einnahmen und Ausgabenseite)*

Das Gesamtbudget beträgt somit € 8.062.600,00.

Die Erhöhung beträgt gegenüber dem letzten Jahr 36 %.

Für den außerordentlichen Haushalt sind folgende Projekte vorgesehen:

- *Grundankauf Karrer € 250.000,00*
- *Kanalisation Höhe-Harissen € 60.000,00*
- *Fertigstellung Kabinengebäude € 10.000,00*
- *Neubau Kindergarten € 2.000.000,00*
- *(= in Summe € 2.320.000,00)*

AA) Gleichzeitig Beschluss des mittelfristigen Finanzplanes 2019-2022:

Der Gemeinderat beschließt ebenfalls mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen den mittelfristigen Finanzplan 2020-2023.

B) Beschlussfassung der Betragshöhe gemäß § 15, Abs. 1, Z. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen, bei 0 Stimmenthaltungen wie folgt:

Die gemäß § 15, Abs 1 Z 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. II Nr. 787/1996 i.d.g.F., festzusetzende Betragshöhe, ab welcher der Unterschied der Summe der vorgeschriebenen Beträge (SOLL) und dem veranschlagten Betrag für die Genehmigung der Jahresrechnung zu erläutern ist, wird mit **€ 7.500,00** festgesetzt.



Bürgermeister :

Bedanke mich für das mir entgegen gebrachte Vertrauen. Weiters bedanke ich mich beim Finanzverwalter, dem Gemeindeamtsleiter und den Mitarbeitern der Gemeinde.

Tagesordnungspunkt Nr. 13:

Anträge, Anfrage, Allfälliges

Wortmeldungen:

Bürgermeister:

Haben eine Einladung für die 33. Dorfmeisterschaft des ESV vom 4.1.-5.1.2019 erhalten. Dafür benötigen wir 4 GemeinderäteInnen. Bitte um Meldungen!

Laut Absprache: Für die Dorfmeisterschaft kann vom Gemeinderat kein Team gestellt werden.

Wortmeldung Wolfgang Rieser:

Wer kann in die Hundedatenbank Einsicht nehmen? Können die Gemeinderäte darin Einsicht nehmen?

Bürgermeister:

Der Gemeinderat fungiert als Kollegialorgan. Der/die einzelne Gemeinderat / Gemeinderätin kann demnach darin nicht Einsicht nehmen. Strenge Regelungen durch die DSGVO 2018.

Welche Möglichkeiten gibt es?

- Anfrage im Gemeinderat
- Anfrage mit dem Bürgermeister klären

Wortmeldung Wolfgang Rieser:

Bzgl. dem Radwegausbau Schwoich-Bad Häring und Kufstein-Söll

Bürgermeister:

Beim Radweg Bad Häring-Schwoich müssen eventuell noch einige Asphaltierungsarbeiten im Bereich der Bachpromenade erfolgen. Diese Radwegverbindung erfordert keine wesentlichen Investitionen.

VBGM: Es ist noch nicht alles besprochen. Es gibt im Grunde bisher nur eine Absichtserklärung.

Bürgermeister: Bezüglich Gemeinderatstermin am 11.03.2019 um 19:30 Uhr. Es ist ein Termin mit der GEMNOVA angesetzt.

Bedanke mich für die gute und kollegiale Zusammenarbeit in diesem Jahr. Wünsche euch und euren Familien alles Gute für das bevorstehende Weihnachtsfest und ein gutes, gesundes und unfallfreies neues Jahr.



Herr Wolfgang Rieser schließt sich den Worten des Bürgermeisters an.

Ende der Sitzung. Keine weiteren Wortmeldungen.

FERTIGUNG

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am **17.12.2018** im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes (Seite 1 bis einschließlich Seite 28)

Der Bürgermeister:





Josef Dillersberger

Der Schriftführer:

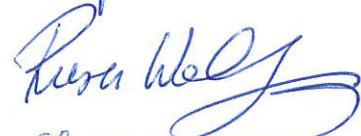


Arnold Hechenberger, Amtsleiter

Die Gemeinderäte:

(gemäß § 46 Abs. 4 TGO 2001)




Hinweis:

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 28.1.2019

(genehmigt – ~~abgeändert~~ – nicht genehmigt)

*) (entsprechendes einsetzen oder streichen)